



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle mündlicher Rückfragen nützen Sie bitte die telefonischen Durchwahlmöglichkeiten des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei schriftlichen Rückäußerungen führen Sie bitte die Geschäftszahl an. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 115.-GE / 1998

Datum: 29. Jan. 1999



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
Postrach 65
1014 Wien

Mozartplatz 8–10
Telefon (0662) 80 42 Durchwahl 2678
Telefax (0662) 80 42 2199

Termin: 31.1.1999

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
AD-7009/7-98

Sachbearbeiter:
AD RR Stöglehner

Datum
27.1.1999

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien
an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Bez.: BMUkA Zl. 13.480/1-III/A/2/98
vom 10.11.1998

Verteilt 1, 2, 99 U

Mag. Kogesky

Der Landesschulrat für Salzburg hat nach Befassung eines Unterausschusses und nach Berichterstattung im Kollegium des Landesschulrates am 26.1.1999 zum Akademien-Studiengesetz 1999 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Das Protokoll des Unterausschusses des Kollegiums des Landesschulrates für Salzburg vom 15.1.1999 wird in der Anlage vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder dieses Unterausschusses sind dieser Dokumentation zu entnehmen.
2. Im Detail sind jedenfalls folgende Änderungen zu berücksichtigen:

Zu § 2 (1) Z 5 des Entwurfes (Lehrgänge gemäß § 11 des Unterrichtspraktikumsgesetzes):
Die Abhaltung dieser UPG-Lehrgänge sollte unmissverständlich den Pädagogischen Instituten zuzuordnen sein. Dies ergibt sich bereits derzeit aus § 11 des UPG. Eine allfällige Verdeutlichung könnte in § 125 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen.

Zu § 16 (2) des Entwurffes (Vertreter des BMUkA in Studienkommission bei Entscheidung über Ausschluss vom Studium):

Anstelle des Vertreters des BMUkA sollte ein Vertreter des LSR treten.

Zu § 20 (2) Z 5 des Entwurfes (Studienkommission):

Das Mitglied gemäß Z 5 sollte vom örtlich zuständigen Landesschulrat entsandt werden und mit Stimmrecht ausgestattet sein. Abs. 8 wäre entsprechend zu adaptieren.

Zu § 20 Z 8:

Dem Direktor der Pädagogischen Akademie, des Pädagogischen Institutes, der Berufspädagogischen Akademie etc. ist Stimmrecht einzuräumen.

Zu § 21 (1) des Entwurfes (Landes-Leitungskonferenzen):

Landes-Leitungskonferenzen sollen auf Vorschlag des Landesschulrates durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (verpflichtend einzurichten sein („Darüber hinaus hat der Bundesminister ... auf Vorschlag des Landesschulrates ... einzurichten, wenn ...“)).

Zu § 21 (2) des Entwurfes (Bestellung der Mitglieder der Landes-Leitungskonferenzen):

Die Bestellung der Mitglieder der Landes-Leitungskonferenzen sollte durch den Landesschulrat erfolgen.

3. Zu § 11o:

Die Einschränkung auf Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehen, muss insofern geändert werden, dass an den Berufspädagogischen Akademien so wie bisher die Neulehrerausbildung, auch für solche, welche schon im Dienst stehen, gewährleistet ist.

Begründung:

Bisher werden Neulehrer nach mindestens zweijähriger Unterrichtspraxis auf die Dauer eines Studienjahres von ihren Verpflichtungen als Vertragslehrer des Landes beurlaubt und können so in einem zweisemestrigen Intensivstudium auf die Lehramtsprüfung vorbereitet werden. Ähnliches gilt für ein Aufbaustudium zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen, das in Kooperation von den Pädagogischen Instituten angeboten werden kann.

Der Amtsführende Präsident:

Hofrat Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER

Beilagen:

*Protokoll des Unterausschusses
Stellungnahme PI Salzburg*

Nachrichtlich:

1. Präsidium des Nationalrates 25x
2. Amt der Salzburger Landesregierung,
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof, 5010 Salzburg

Beilage zu Zahl: AD-7009/7-98

LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Zahl: Präs-Pl/VIII/65-98

1999-01-15

PROTOKOLL

über die Sitzung des Unterausschusses des Kollegiums des Landesschulrates für Salzburg am 15.1.1999.

Ort: Landesschulrat für Salzburg
Sitzungszimmer, Mozartplatz 10/234

Zeit: 14.10 – 14.46 Uhr

Beratungsgegenstand:

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Studien an Akademien (Akademie-Studiengesetz 1999).

Anwesende:

AD Mag. Andreas MAZZUCCO (Vorsitz)
Dir. Mag. Dr. Josef SAMPL
Dir. HR Mag. Dr. Karl-Heinz FRIEDRICH
VPräs. HR Prof. Dr. Wilhelm PÖLZL
HD Reinhard FISCHER
Mag. Dr. Dietmar VORDERECKER
Prof. OStR Hans GASTBERGER (Experte)
AD RR Ludwig STÖGLEHNER (Schriftführer)

Abwesende:

SenRat Mag. Dr. Werner RIEMER

Sitzungsverlauf

AD Mag. MAZZUCCO eröffnet die Sitzung um 14.10 Uhr und teilt mit, dass sich SenRat Dr. Werner RIEMER wegen eines Todesfalls für die Abwesenheit entschuldigt hat.
Dr. Irene AUER-CRISENNAZ nimmt an der Sitzung deswegen teil, weil ihr die Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt bei der Kollegiumssitzung am 26.1.1999

übertragen wurde, da wegen der Budgetverhandlungen der Amtsdirektor des Landesschulrates an diesem Tag in Wien sein muss.

Der Gesetzesentwurf wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens allen Unterausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Zu bemerken ist, dass bereits im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens Diskussionen mit verschiedenen Vorstellungen der politischen Gruppierungen geführt wurden. Es soll daher die Vorgangsweise im Unterausschuss zuerst festgelegt werden, bevor man in eine Detaildebatte eingeht.

Dr. VORDEREGGER:

Es sei sinnlos, Änderungsvorschläge im Detail zu machen, da der Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes keine Chance auf Einigung in der Koalitionsregierung hat. Es sollten hier die bildungspolitischen Positionen dargelegt werden und dem Kollegium darüber Bericht erstattet werden.

VPräs. HR Prof. Dr. PÖLZL:

Der Entwurf wurde ohne Übereinstimmung mit den SPÖ-Bildungsexperten in Begutachtung gesandt. Das war auch der Grund, warum es in der Öffentlichkeit diverse Stellungnahmen gegeben hat. In der vorliegenden Form wird das Gesetz von der SPÖ abgelehnt. Es gibt aber weitere Verhandlungen auf Ministerebene zwischen BM GEHRER und BM Dr. EINEM. Ziel sollte sein, die Lehrerbildung aus dem Schulorganisationsgesetz herauszunehmen und den Absolventen dieser Bildungseinrichtung die internationale Anerkennung der erworbenen Berechtigungen zu garantieren.

Dieses Ministergespräch soll nächste Woche stattfinden. Bis zur Kollegiumssitzung gibt es vielleicht schon eine andere Variante.

Zum Entwurf des Akademie-Studiengesetzes 1999 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die SPÖ-Fraktion fordert seit vielen Jahren die Ausbildung aller Lehrer (Stufenlehrer) an einer Hochschule (Universität).

Der vorliegende Entwurf zu einem Akademien-Studiengesetz hat im Wesentlichen terminologische Veränderungen, wie z.B.

- statt Lehrpläne den Terminus Studienpläne zu verwenden,
- die Lehramtsprüfung sprachlich als Diplomprüfung für das Lehramt zu bezeichnen

und inhaltliche Kompetenzneuregelungen, wie z.B.

- die Verfügungsgewalt über die Lehrplangestaltung an das Gremium der Studienkommission (an Stelle der Ministerzuständigkeit) zu verlagern sowie
- den Landesschulräten nur marginale Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen

zum Inhalt.

Obwohl ein ausserordentlicher Handlungsbedarf zur Reform der Lehrerausbildung im universitären Bereich gegeben ist, beschränkt sich der vorliegende Entwurf bedauerlicherweise auf organisationstechnische Änderungen bei der Pflichtschullehrerausbildung.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise, die Pädagogischen Akademien (Berufspädagogische Akademien) nach wie vor als Teil des Schulorganisationsgesetzes, also als „besondere Schulen“ zu führen, dokumentiert das gesamte Dilemma des Entwurfes: Geringfügige organisationstechnische Verschiebungen, z.B. statt Lehrplänen nunmehr Studienpläne zu sagen, und aus der „Lehramtsprüfung“ die „Diplomprüfung für das Lehramt“ zu formulieren und damit zu meinen, bessere Anrechnungsmöglichkeiten für ein Hochschulstudium oder für Anerkennungen im EU-Raum zu schaffen, sind nicht zielführend. Schulische Organisationen haben keine Kompetenz zur Verleihung akademischer Grade.

Das vorliegende AStG bringt unserer Ansicht nach lediglich eine Reform mit geringen strukturellen Verbesserungen und Korrekturen, zeigt aber keinen neuen Ansatz für eine grundlegende Änderung der Pflichtschullehrerausbildung.

Die derzeitige zweigleisige Ausbildung (Pflichtschullehrer / Lehrer an höheren Schulen) wird dadurch auf Jahrzehnte hinaus zementiert.

Es ist daher der vorliegende Entwurf global als Massnahme der versäumten Chancen zu bewerten.

Aus all den vorgenannten Gründen lehnt die SPÖ-Fraktion das AStG aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Dir. Mag. Dr. SAMPL:

Zur Entwicklung des vorliegenden Gesetzesentwurfes habe er sehr viel Zeit investiert. Die Festlegung der künftigen Lehrerausbildung ist für die Pädagogischen Akademien von essenzieller Wichtigkeit. Er gibt seitens der ÖVP-Fraktion folgende Stellungnahme ab:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unter Mitarbeit der Betroffenen (Pädagogische Akademien, Sozialakademien, Pädagogische Institute, Religionspädagogische Akademien und Religionspädagogische Institute) entstanden. Die Fachbeamenschaft des Ministeriums stand stets mit Rat und Tat zur Seite.
2. Den Fachleuten war bewusst, dass der Kontakt im bildungspolitischen Bereich nur auf informeller Basis bestanden hat. Man hat die Grenzen des Machbaren sondiert, um einen möglichst breiten Konsens zu schaffen.

3. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde signalisiert, dass mit zusätzlichen Budgetmitteln nicht zu rechnen sei, weshalb der Handlungsspielraum auch sehr eingeschränkt war.
4. In Österreich haben wir sechs Pädagogische Akademien, bei denen der Rechtsträger die katholische Kirche oder eine Stiftung ist. Es war daher die Auswirkung auf das Konkordat zu bedenken, weshalb auch die Österreichische Bischofskonferenz befasst wurde. Allen Beteiligten war klar, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen Verhandlungen über die Änderung des Konkordats den erforderlichen Zeitrahmen sprengen würden. Man könnte dann erst in mehreren Jahren mit Ergebnissen rechnen.
5. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - Kostenneutralität;
 - Die Akademien sollen so viel Rechtspersönlichkeit erhalten, dass Synergieeffekte erreicht werden können, was aus ökonomischen Gründen zweckmäßig wäre;
 - Es wurde damit ein kleiner Schritt in die autonome Verantwortung gesetzt und der Mitgestaltung vor Ort Bedeutung eingeräumt. Derzeit sei in diesem Bereich der Zentralismus prägend;
 - Die Akademien können den Studienbetrieb wie die Universitäten autonom regeln. Dies wäre ein großer Fortschritt, da auf regionale und inhaltliche Aspekte bei der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung eingegangen werden kann;
 - Der Einfluss der Kuratorien wird ausgebaut;
 - Die Anpassung an das EU-Recht ist bereits vollzogen, die Absolventen der Akademien werden EU-weit voll anerkannt. Ein gewisses Problem gibt es in manchen deutschen Bundesländern. Die Kultusministerkonferenz hat sich damit beschäftigt und zusätzliche Forderungen an Österreich gerichtet. Insbesonders soll auch der innere Studienbetrieb hochschulähnlich organisiert werden. Experten des Ministeriums haben an der deutschen Kultusministerkonferenz teilgenommen (SC Dr. OBERLEITNER, SC Dr. JONAK);
 - Der Wunsch der Studentenvertretung, dass sie wie die Österreichische Hochschülerschaft auch eine Körperschaft öffentlichen Rechts werden, ging in Erfüllung;
6. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung gab es offizielle Kontakte zwischen BM GEHRER und NR MR Dr. Dieter ANTONI, dem Bildungssprecher der SPÖ.
Im August 1998 hat die SPÖ ihr Konzept für eine „Hochschule für Bildungsberufe“ vorgestellt. Meinungsverschiedenheiten in der Koalitionsregierung kamen an den Tag.

Zusammenfassung:

Jeder sieht ein, dass ein Fortschritt bei der Lehrerausbildung erforderlich ist, Ziel soll eine pädagogische Hochschule sein. Es soll nicht nur eine wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer forcieren werden, auch der hohe Praxisanteil in der Pflichtschullehrerausbildung hat eine wichtige Bedeutung. Die ÖVP bekennt sich grundsätzlich zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung. Das Akademie-Studiengesetz ist ein erster konkreter Schritt in diese Richtung ohne den Organisationsrahmen zu verändern.

Dir. HR Dr. FRIEDRICH:

Er verweist auf die Stellungnahme des Pädagogischen Instituts des Bundes in Salzburg, die in der Beilage übermittelt wird.

Mag. Dr. VORDEREGGER:

Die FPÖ lehnt diesen Gesetzesentwurf ab. Die Pflichtschullehrerausbildung soll an einer Fachhochschule geschehen und der Praxisanteil der pädagogischen Ausbildung an den Universitäten soll verstärkt werden.

OStR Prof. GASTBERGER:

Vom Pädagogischen Institut wird jede Weiterentwicklung begrüßt. Bei der Neufassung des vorliegenden Gesetzestextes wurde die Pädagogischen Institute erst in der Endphase eingebunden. Da waren die Grundstrukturen bereits festgelegt, die sich vorwiegend mit den Belangen der Pädagogischen Akademien befassen. Die Lehrerfortbildung ist in diesem Gesetz sehr unterrepräsentiert. Wichtig sei, dass die Kooperation zwischen Pädagogischer Akademie und dem Pädagogischen Institut nunmehr gesetzlich festgeschrieben wird. Zukünftig wird gewünscht, dass der Fortbildung ein breiterer Raum zugeordnet wird.

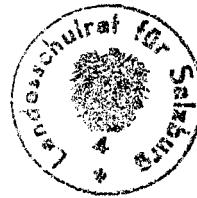
VPräs. HR Prof. Dr. PÖLZL:**Zusammenfassung:**

1. Synergieeffekte sind aus Kostengründen sehr wichtig und wären am besten an einer Hochschule für Bildungsberufe umzusetzen.
2. Auf die Problematik bei einer Osterweiterung der EU wird hingewiesen. In Ungarn etwa wird die Lehrerausbildung generell an der Universität durchgeführt. Wenn nun ein Angehöriger der deutschen Minderheit in Ungarn die hochschulmässige Ausbildung absolviert hat und um Anstellung an einer burgenländischen Pflichtschule ansucht, ist er dann dem an der Pädagogischen Akademie ausgebildeten burgenländischen Lehrer vorzuziehen?
3. Es war nicht klar nachvollziehbar, wie die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes zu diesem Ergebnis kam. Da Provisorien in Österreich oft lange Dauer haben, könnte eine Zustimmung nicht gegeben werden.
4. Es muss auf jeden Fall Übergangsbestimmungen geben.

Er schlägt daher vor, dass diese Stellungnahme den Kollegiumsmitgliedern als Bericht für die Sitzung am 26.1.1999 zugesandt wird. Es könnte aber sein, dass bis zu diesem Termin schon andere Vorstellungen aufgrund der bevorstehenden politischen Gespräche auf höchster Ebene zum Tragen kommen.

1 Beilage

Ende der Sitzung: 14.46 Uhr



Der Schriftführer:

AD RR Ludwig STÖGLEHNER

Der Vorsitzende:

AD Mag. Andreas MAZZUCCO

PÄDAGOGISCHES INSTITUT DES BUNDES IN SALZBURG

An den
Landesschulrat f. Salzburg
Mozartplatz 10
5020 Salzburg

Salzburg, 11. Januar 1999
Zahl: 9/Dir-99

Das Pädagogische Institut übermittelt folgende

Stellungnahme zum Entwurf des Akademiestudiengesetzes

Der vorliegende Entwurf stellt eine Maßnahme dar, die der Weiterentwicklung der Pädagogischen Akademien zu Pädagogischen Hochschulen dient. Dadurch wird einerseits eine rechtliche Lücke geschlossen und andererseits den wechselseitigen Anerkennungsmechanismen im EU-Raum Rechnung getragen.

Der Entwurf beschäftigt sich daher auch großteils mit Angelegenheiten, die die Struktur der Pädagogischen Akademie betreffen, was auch in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe dazu zum Ausdruck kommt. Vertreter der Pädagogischen Institute wurden erst zu einem späten Zeitpunkt in diese Gruppe aufgenommen.

Für die Pädagogischen Institute ist es jedenfalls problematisch, nun mit den Pädagogischen Akademien unter „einem gemeinsamen Dach“ zusammengeführt zu werden, da sie eigenständige gewachsene Strukturen aufweisen, andere Zielgruppen und daher auch andere Aufgabenstellungen haben.

Für die Institute ergeben sich aus diesem Entwurf keine Verbesserungen, sondern es stellen einige der vorgeschlagenen Änderungen eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar.

Wir ersuchen daher, entsprechende Änderungen an diesem Entwurf vorzunehmen.

Im Detail wird vorgeschlagen:

§2 Abs.1 Z.2: Der Anhang („Anlagen zum AStG“) unterscheidet 4 verschiedene Arten von Studien; davon sind im §2 nur zwei angeführt. Die angeführte Definition von Diplomstudien und Akademielehrgängen berücksichtigt nicht die vielen PI-Angebote, die wahrscheinlich unter „fakultative Angebote“ zu subsumieren sind. Sie gehören daher im §2 erwähnt, ebenso die Lehrgänge gemäß Unterrichtspraktikumsgesetz.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die im Anhang verwendete Terminologie „postgraduale Studien“ sowie „fakultative Angebote“ im Gesetzesentwurf nicht aufscheint und daher unklar ist. Ist damit Lehrerfortbildung gemeint, soll sie auch als solche bezeichnet werden und ist damit Angelegenheit der Pädagogischen Institute.

§2 Abs.1 Z.5: Der Satzteil „die der Fortbildung und der Weiterbildung dienenden“ sollte gestrichen werden, da § 125 SCHOG dies ohnehin regelt.

§5 Abs.8: Der Entwurf sieht im §21 die Einrichtung von Landesleitungskonferenzen vor. Diese sind zur lokalen Zusammenarbeit von LSR, PI, Schulen und Lehrerschaft erforderlich und das geeignete Gremium, die Studienpläne zu diskutieren und darüber zu entscheiden. Damit erübrigts sich der letzte Satz des Abs.8 „...sind ... zur Genehmigung vorzulegen“. Studienpläne sind im Zusammenwirken der betroffenen Gruppen zu erstellen. Ein nachträglicher Einspruch der lokalen Schulbehörde würde auch die Koordinationsverpflichtung PA –PI beeinträchtigen. Da die Vertretung der Schulbehörde sowohl in der Studienkommission als auch in der Landesleitungskonferenz berücksichtigt ist, muss es genügen, die Studienpläne „zur Kenntnis zu bringen“.

§6: Die im Entwurf vorgesehene Prüfungsordnung gilt auch für die Institute. Dadurch erübrigts sich der Artikel 81b(1) lit.c des B-VG, der noch aus einer Zeit stammt, in der es keine Pädagogischen Akademien gab.

§23 Abs. 3: Statt „Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung“ sollte das Wort „Studienveranstaltung“ gewählt werden, da sich dienstrechtliche Aspekte auf sämtliche Studien Berufstätiger erstrecken. Dieser Absatz kann auch völlig gestrichen werden, sofern er sich auf sämtliche Akademien bezieht.

SCHOG § 110, Abs.1: Der erste Satz muß geändert werden in „in einem Dienstverhältnis und nicht in einem Dienstverhältnis ...“. Die Berufspädagogischen Akademien müssen im zweiten Studienabschnitt der Neulehrerausbildung auch die im Dienst stehenden Lehrer ausbilden.

SCHOG § 111, Abs.1: Änderung in „Die Ausbildung an Berufspädagogischen Akademien umfaßt zwei bis sechs Semester.“, da die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt 2 Semester umfaßt.

SCHOG § 125: Im Text sollte sowohl das Unterrichtspraktikum (Praktikanten haben kein Dienstverhältnis, sondern ein eigenes Ausbildungsverhältnis) berücksichtigt werden als auch die Möglichkeit eröffnet werden (wie es in der Praxis ja ohnehin oft geschieht), Veranstaltungen für die Schulaufsicht, die Schulpartner sowie für schulisches Verwaltungspersonal durchzuführen.

SCHOG § 126: Der ursprüngliche zweite Satz gehört unbedingt wieder hinein: „Sie können auch in Zusammenwirken mit Universitäten und Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

